

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: STRÖER

Anschrift: Ströer Allee 1, 50999 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Aufsichtsrat STRÖER

Henning Gieseke, CFO STRÖER

Stephan Schnitzler, Senior Vice President Accounting Services & GRC, STRÖER

Simone Kollmann-Göbels, Senior Vice President Einkauf & Immobilien, STRÖER

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Ströer SE & Co. KGaA betreibt ein umfassendes Risikomanagementsystem, welches sich klassischerweise in einen jährlich stattfindenden strategischen und halbjährlich durchgeführten operativen Risikomanagementprozess untergliedern lässt. Die Gesamtrisikosituation wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses somit regelmäßig erhoben (für weitere Details, siehe Abschnitt 1.2.).

Der Vorstand des persönlich haftenden Gesellschafters trägt die übergeordnete Implementierungs- und Umsetzungsverantwortung für ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem. Er stellt sicher, dass den Fortbestand des Unternehmens gefährdende oder sich erheblich auf die Erreichung der Unternehmensziele auswirkende Risiken frühzeitig erkannt, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Zudem trägt er dazu bei die Risikoidentifikation und -kommunikation in allen Unternehmensbereichen zu stärken und hinsichtlich der Risikokultur innerhalb der gesamten Ströer Gruppe zu sensibilisieren.

Der Vorstand wird dabei durch den Zentralbereich Governance, Risk & Compliance (GRC) unterstützt, welcher insbesondere die notwendigen Leit- und Richtlinien als Basis der Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements zur Verfügung stellt. Durch die Bereitstellung zentraler Tools und Methodiken zur Risikoerfassung und -bewertung wird ein strukturierter und einheitlicher Risikomanagementprozess ermöglicht. Zugleich ist der Zentralbereich GRC mit Unterstützung der Cluster-Risk-Officer für die konzernweite Risikokoordinierung, -überwachung und -berichterstattung zuständig und stellt durch die Durchführung von Schulungen die einheitliche Umsetzung der zentralen Vorgaben im Konzern sicher.

Unterhalb der Konzern-Segmente wurden mehrere Konzern-Gesellschaften im Rahmen der Corporate Governance Strukturen zusammengezogen (Cluster) und Verantwortlichkeiten (Cluster-Risk-Officer) geschaffen, welche die Implementierung und Umsetzung in den einzelnen Konzern Gesellschaften sicherstellen und unterstützen. Der Cluster-Risk-Officer steuert den Risikomanagementprozess und die Risikosituation innerhalb seines Verantwortungsbereiches. Er überwacht dabei insbesondere die Identifikation und Bewertung von Risiken innerhalb der relevanten Tochtergesellschaften sowie die Umsetzung der risikominimierenden Maßnahmen. Das Chancen- und Risikomanagement der Ströer-Gruppe ist grundsätzlich so ausgerichtet, dass die Risiken der einzelnen Segmente, Cluster und Gesellschaften des Konzerns möglichst vollständig erfasst werden. Dazu sind die Geschäftsführer der einzelnen Konzern-Gesellschaften verpflichtet

entsprechende Strukturen und Maßnahmen gemäß gesetzlichen und konzerninternen Vorgaben zu implementieren und den operativen Risikomanagementprozess sicherzustellen. So können Risiken auf der Ebene, auf der sie entstehen und gesteuert werden, angemessen und möglichst vollständig erfasst werden.

Der Risikomanagementprozess wird regelmäßig im Hinblick auf bestehende und aufkommende gesetzliche Anforderungen überprüft und insbesondere in den Bereichen der Risikoidentifikation und -bewertung kontinuierlich weiterentwickelt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Der jährliche strategische Risikomanagementprozess wird dabei im Wesentlichen durch den Vorstand der Ströer SE & Co. KGaA in Zusammenarbeit mit dem Zentralbereich Governance, Risk & Compliance (GRC) gesteuert und umgesetzt. Im Rahmen dieses Prozesses werden durch den Vorstand gemeinsam mit den Segmentverantwortlichen die auf die Geschäftsstrategie wirkenden Risiken identifiziert und eine einheitliche Risikopolitik, -strategie und -ziele abgeleitet und bildet daher den Rahmen für das operative Risikomanagement. Außerdem ist das strategische Risikomanagement für die Analyse und Interpretation der Ergebnisse des operativen Risikomanagements und die Ableitung angebrachter Entscheidungen zuständig, welche wiederum im Vorstand und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA diskutiert werden und in den jährlichen Strategie- und Planungsprozess einfließen.

Der operative Risikomanagementprozess erfolgt hingegen halbjährlich auf Ebene der Cluster und Konzern-Gesellschaften und umfasst auch Risiken mit einem ESG-Bezug. Durch die Verwendung der konzernweiten, durchgängigen Risikomanagementmethodik, kodifiziert in den entsprechenden Leit- und Richtlinien des Zentralbereichs GRC, sowie die Verwendung einheitlicher Erfassungs- und Bewertungstools, wird ein effizienter und effektiver operativer Risikomanagementprozess sichergestellt. Die Bestimmung der Gesamtrisikosituation erfolgt durch Risikoaggregation mit Hilfe eines Simulationsmodells, welches auch die Wechselwirkungen und Wirkungsketten der Risiken umfasst.

b) Nachfolgend werden die wesentlichen Schritte des voran genannten operativen Risikomanagementprozesses umschrieben:

Identifikation Grundlage des Risikomanagements ist die Identifikation wesentlicher Risiken hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Unternehmensziele. Die Verantwortung der umfassenden Identifikation solcher wesentlichen Risiken obliegt den Geschäftsführungen der jeweiligen Konzerngesellschaften.

Diese werden dabei durch die Cluster-Risk-Officer unterstützt. Jedes Risiko wird einem sogenannten Risikoverantwortlichen (Risiko Owner) zugeordnet, der die Verantwortung und

Kompetenz für eine angemessene Überwachung und Steuerung des Risikos hat. Die Überprüfung der Vollständigkeit, der in das Risikomanagement einbezogenen Konzerngesellschaften, erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen eines etablierten Prozesses durch den Zentralbereich Governance, Risk & Compliance. Die Gesellschaften werden dabei den jeweiligen Clustern und somit auch dem verantwortlichen Cluster-Risk-Officer zugeordnet, um eine konzernweite und möglichst vollständige Bottom-Up Risikoberichterstattung zu ermöglichen.

Bewertung

Nachdem die Einzelrisiken durch die Gesellschaften identifiziert wurden, werden diese durch die Cluster-Risk-Officer plausibilisiert, aggregiert und auf mögliche Interdependenzen, überprüft. Durch den Zentralbereich GRC erfolgt nachfolgend die Bewertung der Gesamtrisikosituation der Ströer Gruppe in Bezug zur Risikotragfähigkeit im Rahmen einer Monte-Carlo-Simulation. Hierbei werden mögliche weitere, Gesellschaften-übergreifende Interdependenzen von Einzelrisiken berücksichtigt, welche auch eine Identifikation möglicher „bestandsgefährdender Entwicklungen“ infolge kombinierter Auswirkungen mehrerer Einzelrisiken ermöglicht.

Im Rahmen der durchgeführten Monte-Carlo-Simulation wird nicht nur die Auswirkung der identifizierten Risiken unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interdependenzen auf die Risikotragfähigkeit ermittelt, sondern auch die Auswirkung einzelner wesentlicher Risiken auf das Simulationsergebnis. Hierzu bedienen wir uns des Verfahrens der Sensitivitätsanalyse, mit dem der Einfluss einzelner Risiken auf das Gesamtergebnis der Risikosimulation bei ansonsten konstanten Parametern ermittelt werden kann.

Priorisierung

Ergeben sich durch die Identifikation und Bewertung der Risiken für die Ströer Gruppe wesentliche Einzelrisiken, so werden diese, durch zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich ihrer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit oder der erwarteten Schadenshöhe reduziert. Dies erfolgt in der Regel immer dann, wenn die Risikosensitivität einzelner Risiken den Wert von 15% des gesamten Risikotragfähigkeitspotenzials überschreiten. Wird der Wert von 15% nicht überschritten, wird das Risiko unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung in der Regel akzeptiert und keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Das Risiko wird jedoch weiterhin überwacht, um sicherzustellen, dass definierte Risikotoleranzen zukünftig nicht überschritten werden.

c) Innerhalb der Ströer-Gruppe wurde ein konzernweites Hinweis- und Beschwerdemanagement implementiert. Das Hinweis- und Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, die hinreichend begründete Hinweise auf unethisches und/oder ungesetzliches Verhalten von Ströer, Ströer-Mitarbeiter:innen oder sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Zulieferern von Ströer abgeben möchten. Dies schließt auch Hinweise zu menschenrechts- sowie umweltbezogenen Themen mit ein. Jedem Hinweis wird gewissenhaft nachgegangen. Der Ablauf eines Beschwerdeverfahrens ist u.a. in der Verfahrensordnung zum Hinweis- und Beschwerdeverfahren (u.a. nach § 8 Abs. 2 LkSG) geregelt. Es besteht ein regelmäßiger Austausch innerhalb der GRC-Organisation zwischen den Bereichen Compliance und Risikomanagement. Risiken oder tatsächliche Pflichtverletzungen in

Bezug auf LkSG-relevante Themen, die durch das Hinweis- und Beschwerdeverfahren aufkommen, fließen so zeitnah in die fortlaufende Risikoanalyse mit ein, um einen aktuellen Stand der Risikoanalyse zu gewährleisten.

Link zur Verfahrensordnung zum Hinweis- und Beschwerdeverfahren:

https://www.stroeer.de/media/02_downloads/03_nachhaltigkeit/de_stroeer_governance_verfahren_sordnung_hinweis_beschwerdeverfahren__8lksg.pdf

d) Bei der Bearbeitung von Hinweisen werden die Rechte aller Betroffenen gewahrt. Bei jeder Ermittlung wird auf Fairness, Angemessenheit, Vertraulichkeit und ein transparentes Verfahren geachtet. Der Schutz von Hinweisgeber:innen vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Mit einem konzernweit eingerichteten Hinweis- und Beschwerdemanagement besteht die Möglichkeit, Bedenken und mögliches Fehlverhalten zu melden. Der Schutz der Hinweisgeber:innen hat hierbei während des gesamten Prozesses zu jeder Zeit höchste Priorität. Ströer ermutigt alle Mitarbeiter:innen und auch Dritte, Compliance-Bedenken offen anzusprechen und mögliches Fehlverhalten umgehend an die Compliance-Organisation zu melden. Hierfür stehen verschiedene interne und externe Meldekanäle zur Verfügung, wie z. B. der jeweilige Vorgesetzte, die Geschäftsleitung, die Compliance-Organisation oder, wo vorhanden, der Betriebsrat. Zusätzlich steht eine konzernweite Compliance-Hotline zur Verfügung, die es allen Mitarbeiter:innen, aber auch Dritten ermöglicht, auf mögliche Compliance-Verstöße hinzuweisen. Die Abgabe einer Meldung ist auch anonym möglich. Das Tool kann in verschiedenen Sprachen sowohl schriftlich als auch telefonisch genutzt werden und ist durch eine spezielle Verschlüsselung gesichert.

Über die Compliance-Hotline können zudem Anfragen (auch anonym) an die Compliance Abteilung und die jeweils verantwortlichen Cluster-Compliance-Officer gerichtet werden, sodass mögliche Fragestellungen zeitnah gestellt werden können und so Verstößen gegen unsere Compliance-Regelungen vorgebeugt werden kann.

Verweise auf das Hinweisgebersystem sind u.a. im Ströer-Code of Conduct, dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder auch den Ströer-Webseiten vorhanden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der Schwerpunkt der GRC und Einkaufsverfahren fokussiert sich auf die unmittelbaren Zulieferer sowie die Risiken im eigenen Geschäftsbereich. Insbesondere werden mit den wichtigsten Lieferanten regelmäßige Lieferantengespräche und Stakeholder Dialoge geführt, um potenzielle Risiken bei unmittelbaren Zulieferern feststellen zu können. Darüber hinaus werden alle Lieferanten mit einem Beschaffungsvolumen von mehr als 50.000 EUR/Jahr durch das System EcoVadis IQ bewertet. Audits bei chinesischen Lieferanten werden durch STRÖER Kolleg:innen des Shanghai Offices vor Ort durchgeführt.

Jedem Lieferanten wird bei Vertragsabschluss der STRÖER Kodex für Lieferanten & Geschäftspartner gesendet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der Schwerpunkt der GRC und Einkaufsverfahren fokussiert sich auf die unmittelbaren Zulieferer sowie die Risiken im eigenen Geschäftsbereich. Die Ausweitung auf die mittelbaren Zulieferer wird stetig erfolgen. Zudem sind die Lieferanten lt. Codex für Lieferanten & Geschäftspartner verpflichtet, dass sie auch für ihre Vorlieferanten und ggf. Subs die Menschen- und Umweltrecht einhalten. Der Codex ist Teil einer jeden Bestellung.

Dennoch werden mit den wichtigsten Lieferanten regelmäßige Lieferantengespräche und Stakeholder Dialoge geführt, um potenzielle Risiken bei mittelbaren Zulieferern feststellen zu können.